



## Heimordnung für das Jugendwaldheim Gillerberg

Im Jugendwaldheim können nur Gruppen aufgenommen werden, die die Heimordnung verbindlich anerkennen. Für einen erfolgreichen Lehrgang und ein harmonisches Zusammenleben während des Jugendwaldheimaufenthaltes ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.

Dabei gilt es, die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

1. Für die Einhaltung der Heimordnung sind die begleitenden Lehrkräfte bzw. die Leitenden der Jugendgruppen verantwortlich.
2. Den Anweisungen der Mitarbeitenden des Jugendwaldheimteams ist Folge zu leisten.
3. Schäden am Heim sowie der Verlust oder die Beschädigung von Inventargegenständen und Arbeitsgeräten sind dem Heimleiter unverzüglich mitzuteilen.
4. Für durch die Besuchergruppe verursachte Schäden haftet verschuldensunabhängig die entsprechende Schule bzw. der Lehrgangsorganisator bei sonstigen Gruppen. Verantwortlich für die Schadensregulierung ist der Gruppenleitende.
5. Das Land Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Schäden (Sach-, Gesundheits-, Vermögensschäden), die sich durch den Aufenthalt im Jugendwaldheim ergeben.
6. Unfälle und Erkrankungen sind dem Heimleiter schnellstmöglich zu melden.
7. Der Tagesablauf wird vom Leiter des Jugendwaldheimes festgesetzt und ist einzuhalten. Einzelheiten werden mit den Begleitpersonen abgestimmt.
8. Die Gruppe stellt pro Mahlzeit einen Tischdienst von jeweils vier Personen, der für das Eindecken, Abräumen und Spülen verantwortlich ist.
9. Das Jugendwaldheim und seine Umgebung sollen stets sauber sein. Daher nichts fortwerfen, was ein anderer auf sammeln muss.
10. Zur Schonung der Fußböden wird das Heim nur mit Haus- oder Turnschuhen betreten. Ein Reinigungs- und Trockenraum befindet sich im Keller. Nur durch ihn wird das Haus betreten. Hier werden auch Gummistiefel und Wanderschuhe abgestellt und Wetterkleidung aufgehängt.
11. Für Sauberkeit und Ordnung in den Schlafräumen haben die Lehrgangsteilnehmer/-innen selbst zu sorgen. Für die Flure und Gemeinschaftsräume wird am Anreisetag ein Ordnungsdienst eingerichtet.
12. Die Jungen gehen nicht in die Schlaf- und Waschräume der Mädchen und die Mädchen nicht in die der Jungen.
13. Rauchen ist im Heim und im Wald nicht gestattet. Grill- und Lagerfeuer werden nur mit Erlaubnis des Heimleiters entzündet.
14. Fahrzeuge von Personen, die an Jugendwaldheimaufenthalten teilnehmen, können auf der Parkfläche vor dem Heim abgestellt werden. Für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl der abgestellten Fahrzeuge übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen keine Haftung.
15. Wegen Verstößen gegen die Heimordnung können Einzelne oder die gesamte Gruppe vom Jugendwaldheimleiter von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden. Die Kosten und die Aufsichtspflicht für die vorzeitige Rückreise trägt die entsendende Schule bzw. der Lehrgangsorganisator bei sonstigen Gruppen.